

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,
Freiburg, Herisau und Locle,

gemeldet vom 10. bis 16. April 1887.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

Pocken. —

Masern. Basel 1, Bern 1.

Scharlach. Basel 1, Biel 1.

Diphtheritis und Croup. Zürich 2, Basel 1.

Keuchhusten. Lausanne 1.

Rothlauf. —

Typhus. Luzern 2.

Infektiöse Kindbettkrankheiten. —

Eidg. statistisches Bureau.

Bulletin Nr. 7
über die
ansteckenden Krankheiten der Hausthiere
in der
Schweiz
vom 1. bis 15. April 1887.

Vorkommende Abkürzungen:

St = Ställe; **W** = Weiden; **P** = Pferde; **R** = Rindvieh; **Schw** = Schweine;
Z = Ziegen; **Schf** = Schafe; **H** = Hunde.

Die in Klammern (*) aufgeführten Fälle sind neu seit letztem Bulletin.

Rauschbrand.

Bern. Bez. **Niedersimmenthal**, *Därstetten*, 1 R; *Oberwyl*, 1 R;
Bez. **Courtelay**, *Tramelan*, 1 R — Total 3 R umgestanden.

Gesammttotal 3 Fälle.

Milzbrand.

Bern. Bez. **Laufen**, *Röschenz*, 1 R; Bez. **Erlach**, *Vinelz*, 2 R,
Gampelen, 1 R; Bez. **Thun**, *Pohlern*, 1 R; Bez. **Pruntrut**, *Boncourt*,
1 R — Total 6 R umgestanden.

Luzern. Bez. **Sursee**, *Großwangen*, 1 R umgestanden, 15 R
abgesperrt.

Schwyz. Bez. **Schwyz**, *Schwyz*, 1 R umgestanden, 2 R ab-
gesperrt.

Freiburg. Bez. **Sense**, *Bösingen*, 1 R umgestanden, 5 R ab-
gesperrt.

Thurgau. Bez. **Kreuzlingen**, *Bottighofen*, 1 R umgestanden,
7 R abgesperrt.

Gesammttotal 10 Fälle.

Maul- und Klauenseuche.

Bern. Bez. **Münster**, *Grandval*, 1 St, 1 R; Bez. **Delsberg**,
Courtetelle, 2 St (22 R*). — Total 3 St, 23 R, wovon (22 R*).

Freiburg. Bez. **Greyerz**, *Estavannens*, 5 St (16 R*, 2 Schw*, 24 Z*, 1 Schf*), wovon (1 R*) umgestanden — Verschleppung; Bez. **Glane**, *Mezières*, 1 St, 7 R, 8 Schw, 2 Z, *Orsonnens*, 1 St, 1 R abgethan. — **Total 7 St, 24 R, 10 Schw, 26 Z, 1 Schf**, wovon (16 R*, 2 Schw*, 24 Z*, 1 Schf*) und 2 R abgethan.

Gesammttotal 10 Ställe, 84 Stück Vieh, wovon 2 Stück abgethan.

Verminderung seit 30. März 4 Ställe, 70 Stück Vieh.

Wuth.

Aargau. Bez. **Brugg**, *Brugg*, 1 H abgethan; über den Ursprung liegen keine Anhaltspunkte vor; Hundebann über Brugg und die umliegenden Gemeinden.

Gesammttotal 1 Fall.

Rotz und Hautwurm.

Genf. Bez. **Linkes Ufer**, *Eaux-vives*, 3 P als verdächtig abgesperrt.

Gesammttotal 3 Verdachtsfälle.

Rothlauf der Schweine.

Luzern. Bez. **Hochdorf**, *Rothenburg*, 1 Schw umgestanden.

Aargau. Bez. **Zofingen**, *Zofingen*, 1 Schw abgethan.

Waadt. Bez. **Morges**, *Vuillerens*, 1 Schw verdächtig.

Gesammttotal 2 Fälle.

Räude.

Uri. Bez. **Uri**, *Meyen*, 2 Z verdächtig; Ursprung läßt sich wahrscheinlich auf letztjährige Seuchenperiode zurückführen. — Desinfektion und Stallbann.

Konstatirte Gesetzesverletzungen.

Schaffhausen. Drei Bußen von je Fr. 5 (Nichtabgabe von Gesundheitsscheinen); eine Buße von Fr. 30 (Hausiren mit Rindvieh).

Aargau. Eine Buße von Fr. 30 und Gerichtskosten (Vergehen gegen Artikel 21, 22 und 113 der Vollziehungs-Verordnung vom 17. Dezember 1886).

Thurgau. Zwei Bußen von je Fr. 10 und eine solche von Fr. 5 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine).

Waadt. Drei Bußen von je Fr. 2, eine von Fr. 3, vier von je Fr. 5 und zwei von je Fr. 10 (Anstände betreffend Gesundheitsscheine); eine Buße von Fr. 3 (verspätete Einschreibung eines Kalbes); eine Buße von Fr. 10 (gesetzwidriger Handel mit Pferdefleisch); eine Buße von Fr. 20 (Abschlachtung eines Pferdes und Verkauf von Pferdefleisch ohne vorgängige thierärztliche Untersuchung).

A u s l a n d.

Baden. 15. bis 31. März: *Milzbrand*, 6 Fälle; *Rauschbrand*, 4 Fälle.

Oesterreich-Ungarn. 14. April:

	Lungen- seuche.	Maul- und Klauen- seuche.	Rotz und Haut- wurm.	Milz- brand.	Rausch- brand.	Roth- lauf.
	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.	Bezirke.
Mähren	9	—	—	—	—	—
Böhmen	15	—	—	1	—	—
Nieder-Oesterreich	4	—	1	—	—	—
Tyrol	—	—	—	1	—	—
Schlesien	1	—	—	—	—	—
Ober-Oesterreich .	1	—	—	—	—	—
Ungarn (12. April)	7	—	5	10	—	—

Oesterreich-Ungarn war am 11. April frei von der *Rinderpest*.

Italien. 21.—27. März: *Rausch- und Milzbrand*, 21 Fälle; *Lungenseuche*, 3 Fälle und 13 Verdachtsfälle in Turin; *Maul- und Klauenseuche*, 14 Fälle.

Bern, den 15. April 1887.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat für die Einfuhr von Vieh vom 15. April an folgende Zollstätten geöffnet und die thierärztliche Untersuchung nachgenannten Grenzthierärzten übertragen:

Für die Vieheinfuhr geöffnet.	Untersuchender Thierarzt.
Chaufour :	
Monatlich einmal, und zwar jeweilen am Tage nach dem Viehmarkt in Maiche, von 1 bis 3 Uhr Nachmittags.	} A. Müller in Saignelégier.
Bressaucourt :	
Je den dritten Montag des Monats, Morgens von 7 bis 9 Uhr.	} P. Farine in Pruntrut.
Klemme :	
An denjenigen Tagen, an welchen in Waldshut Viehmarkt stattfindet, Nachmittags von 12 bis 3 Uhr.	} J. Trautweiler in Laufenburg.
Diepoldsau-Schmitter :	
Vom 1. September bis 31. Dezember jeden Dienstag Nachmittag von 2 bis 4 Uhr, sowie an denjenigen Tagen, an welchen während obiger 4 Monate in Schwarzenberg und Dornbirn Viehmarkt gehalten wird, ebenfalls von 2 bis 4 Uhr.	} W. Riegg in Altstätten.
Manas :	
An demjenigen Tage, an welchem in Ischl Viehmarkt abgehalten wird.	} A. Vital in Sent.
Brusata :	
Jeden Montag und Mittwoch von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.	} S. Gana in Stabio.
St. Pietro :	
Jeden Donnerstag von 8 bis 10 Uhr Morgens.	

Arogno:

Vom 1. Mai bis 30. September jeden Mittwoch von 2 bis 4 Uhr Nachmittags.

Morcote:

Jeden Donnerstag Morgen in der Zwischenzeit von der Ankunft und dem Abgang des Dampfschiffes von Ponte-Tresa, unter der Bedingung, daß jeweilen Tags zuvor die Anwesenheit des Thierarztes verlangt wird.

A. Beretta
in Lugano.

Fornasette:

Jeden Mittwoch von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.

Termini:

Jeden Samstag von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, unter der Bedingung, daß die Anwesenheit des Thierarztes am Tage vorher verlangt wird.

A. Hürlimann
in Luino.

Astano:

Vom 1. Mai bis 30. September jeden Mittwoch von 10 bis 12 Uhr Morgens, unter der Bedingung, daß die Anwesenheit des Thierarztes Tags zuvor verlangt wird.

Magadino:

Jeden Dienstag von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, unter der Bedingung, daß der Thierarzt Tags zuvor avisirt wird.

Brissago:

Jeden Montag von 3 bis 5 Uhr Nachmittags; jeden dem Markt in Locarno vorangehenden Mittwoch von 3 bis 5 Uhr, sowie vom 15. April bis 15. Mai jeden Donnerstag und Samstag, ebenfalls von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.

A. Guigni
in Locarno.

Als Grenzhierarzt für die Zollstätte Arogno hat der Bundesrath Herrn Thierarzt Pedroni in Mendrisio, für diejenige in

Castasegna, an Stelle des demissionirenden Herrn Giovanoli, Herrn Thierarzt J. Fasciati in Savognino und als solchen für die Zollstätte Dörflingen, an Stelle des demissionirenden Herrn Rüttimann, Herrn J. Schmid in Dießenhofen bezeichnet. Die Besorgung der Station Ponte-Tresa ist Herrn Grenzthierarzt A. Beretta in Lugano übertragen worden.

Bern, den 15. April 1887.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Eidgenössisches Anleihen von Fr. 35,000,000 von 1880.

Kapitalrückzahlung auf 30. Juni 1887.

Infolge der heute stattgefundenen VII. Verloosung gelangen auf 30. Juni 1887 aus dem 4 % eidgenössischen Anleihen von 1880 nachfolgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg außer Verzinsung:

Serie A zu Fr. 500 (50 Stück).

Nr.	20	51	153	173	226	290	342	355
366	512	569	573	578	651	691	872	923
924	933	965	1078	1210	1294	1316	1339	1351
1509	1588	1669	1760	1795	1947	1992	2057	2177
2226	2502	2653	2797	2893	2963	2965	2983	3159
3249	3260	3460	3509	3545	3639			

Serie B zu Fr. 1000 (276 Stück).

Nr.	22	69	125	198	292	304	331
390	445	446	484	576	589	614	635
653	654	701	705	710	723	725	829
860	871	882	901	911	1029	1032	1322
1410	1445	1447	1494	1495	1544	1639	1650
1673	1696	1761	1808	1854	1855	1863	1870
1909	2013	2095	2125	2168	2172	2211	2231
2252	2260	2301	2349	2461	2524	2530	2531
2576	2601	2650	2832	2907	3122	3127	3164

3240	3294	3407	3447	3519	3582	3592	3616
3655	3678	3695	3740	3794	3822	3877	3890
4052	4234	4240	4260	4270	4293	4342	4396
4415	4455	4459	4482	4486	4543	4628	4640
4665	4775	5172	5327	5349	5378	5389	5504
5506	5507	5660	5774	5784	5971	6059	6137
6339	6346	6405	6521	6542	6596	6615	6630
6692	6701	6730	6858	6993	7028	7080	7292
7330	7426	7465	7705	7773	7846	7921	7939
7992	8107	8195	8234	8358	8453	8462	8488
8519	8520	8527	8655	8943	8952	8959	9101
9242	9510	9602	9786	9830	9849	9977	10004
10068	10078	10166	10186	10256	10496	10528	10579
10865	10889	10910	10986	11104	11222	11248	11256
11327	11368	11446	11452	11604	11724	11753	11767
11878	11884	11965	12045	12062	12106	12211	12361
12417	12446	12506	12511	12528	12548	12587	12629
12630	12642	12725	12783	12784	12792	12858	12939
13042	13126	13150	13227	13275	13427	13457	13468
13502	13555	13579	13661	13690	13818	13844	13895
13921	13953	14036	14233	14237	14277	14310	14416
14497	14509	14535	14558	14679	14685	14724	14771
14795	14802	14809	14942	15114	15227	15252	15341
15370	15389	15410	15434	15450	15751	15893	15934
15958	15998	16151	16192	16196	16210	16248	16275
16288	16294	16296	16332	16365			

Serie C zu Fr. 5000 (32 Stück).

Nr.	7	86	145	315	354	431	451	463
464	525	602	611	638	656	772	789	795
1062	1079	1204	1295	1299	1314	1331	1386	1444
1515	1573	1576	1577	1582	1616			

Serie D zu Fr. 10,000 (14 Stück).

Nr.	28	144	284	323	362	428	502	532
561	670	679	694	798	821			

Die Erlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 601,000 erfolgt bei der eidgenössischen Staatskasse, bei sämtlichen schweizerischen Hauptzoll- und Kreispostkassen, bei dem Comptoir d'Escompte in Paris, der Elsaß-Lothringischen Bank in Straßburg und bei den Herren J. Goll & Söhne in Frankfurt a./M.

Die Einlösung der Inhabertitel geschieht gegen einfache Rückgabe derselben. Auf Namen eingeschriebene Titel sind bei der Rückzahlung durch den Eigenthümer zu quittiren (§ 843 O.-R.).

Gemäß den in den Titeln enthaltenen Bestimmungen soll jede Handänderung unter Einsendung des Titels dem Finanzdepartement angezeigt werden, welches die Kontrolirung daheriger Uebertragungen in den Titeln bescheinigt. Titel, welchen diese Formalität mangelt, dürfen erst nach Erfüllung derselben eingelöst werden.

Von früheren Ziehungen sind nachstehende Nummern noch nicht eingelöst worden und es werden die Inhaber aufmerksam gemacht, daß deren Verzinsung auf die angegebenen Verfallzeiten aufgehört hat.

Noch nicht eingelöste Obligationen auf 2. April 1887.

Auf 30. Juni 1884.

Serie B, Nr. 5909.

Auf 30. Juni 1886.

Serie A, Nr. 1929, 3146.

Serie B, Nr. 21, 4741, 5809, 10372, 11129, 13995, 14312.

Serie C, Nr. 456, 473, 1202.

Bern, den 2. April 1887.

Schweiz. Finanzdepartement.

Bekanntmachung.

Im September dieses Jahres wird in **Parma** (Italien) anlässlich der dortigen landwirthschaftlichen Kreisausstellung eine *internationale Ausstellung von Molkereiprodukten und von Apparaten für die Käsefabrikation* stattfinden. Diese Ausstellung wird folgende Abtheilungen umfassen:

1. Konservirte und kondensirte Milch;
2. Butter;
3. Käse;
4. Milchwirtschaftliche Nebenprodukte;
5. Maschinen und Geräthe für die Käsefabrikation;
6. Hilfsstoffe für die Käsefabrikation;

7. Instrumente zur Milchprüfung und zum Messen der Milch.
8. Lokale für die Käsefabrikation;
9. Führung und Verwaltung von Käsereien;
10. Milchwirtschaftlicher Unterricht.

Als Preise sind 10 goldene, 55 silberne und 74 bronzene Medaillen ausgesetzt worden.

Anmeldungen sind vor dem **30. Juni 1887** der Commission d'organisation du concours international pour la fabrication du fromage à Parme einzureichen.

Weitere Auskunft wird bereitwilligst vom unterzeichneten Departemente ertheilt.

Bern, den 7. April 1887.

Schweizerisches Landwirtschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Die Auswanderungsagentur **W. Breuckmann jr. in Basel** hat unterm 31. Juli 1886 auf das ihr vom Bundesrath ertheilte Patent verzichtet und es wird ihr deßhalb zu Ende des Monats Juli nächsthin die hinterlegte Kautions von Fr. 40,000 zurückgestellt werden, sofern das unterzeichnete Departement bis zu jenem Zeitpunkt keine Kenntniß von Ansprüchen erhält, welche nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern von solchen gegen die genannte Agentur geltend gemacht werden wollen.

Bern, den 18. März 1887.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirtschaftsdepartement :**
Abtheilung Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domizilirt waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiermit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorrennität gesetzlich erreicht haben.

R o m, im Februar 1879.

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche in Folge Verzichtes, oder Erwerb eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien).

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nach dem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seestruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

 Reproduziert im April 1887. 

Bekanntmachung.

Von Seiten eines Schweiz. Konsulats wird neuerdings darüber Beschwerde geführt, daß von Schweiz. Kantons- und Gemeindebehörden an das Konsulat gerichtete Briefe mit der Bezeichnung „amtlich“ versehen, dagegen nicht frankirt werden, was zur Folge habe, daß das Konsulat aus eigenen Mitteln die doppelte Taxe bezahlen müsse.

Die Bundeskanzlei macht nun wiederholt darauf aufmerksam, daß amtliche Schreiben Schweizerischer Behörden nur innert den Grenzen der Schweiz Portofreiheit genießen und daß die Konsuln nach Artikel 65 des Konsularreglements nicht verpflichtet sind, und es ihnen, da sie in der Regel für die Ausübung ihrer Funktionen nicht entschädigt werden, billigerweise auch nicht zugemuthet werden kann, unfrankirte Briefe von Gemeinden oder Privaten anzunehmen. Gemeindebehörden und Privatpersonen werden daher gut thun, ihre Korrespondenz mit Schweiz. Konsulaten zu frankiren, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, dieselbe refüsirt zu sehen.

Anders verhält es sich mit der unfrankirten Korrespondenz von Kantonsregierungen oder Kantonalen Kanzleien. Den Konsuln steht das Recht nicht zu, deren Annahme zu verweigern. Da indessen die Kantonsregierungen, nach Art. 64 des citirten Reglements, zum Ersatz der daherigen Portoaussagen verpflichtet sind, so dürfte es in ihrem eigenen Interesse liegen, die an Schweiz. Konsulate gerichteten Schreiben ebenfalls zu frankiren.

Bern, den 23. November 1885.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

 Reproduziert im April 1887. 

Bekanntmachung.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß zur Wiederausfuhr von ausländischem Vieh, das auf schweizerische Märkte getrieben wird, eine Frist von vier Tagen eingeräumt ist, wogegen für Vieh, welches zur Sömmerung oder Winterung eingeführt wird, eine Frist bis auf acht Monate gestattet werden kann (Art. 89 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz).

Freipässe für Sömmerungs- oder Winterungsvieh werden jedoch nur solchen Herdenführern verabfolgt, welche sich durch einen von der ausländischen Zollbehörde ausgestellten Freipaß darüber ausweisen können, daß die betreffenden Stücke daselbst wirklich zur Sömmerung, bezw. Winterung angemeldet und demgemäß abgefertigt worden sind.

Bern, den 2. März 1887.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, *250 deutsche und 150 französische*), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariates für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Die schweiz. Bundeskanzlei.


 Reproduzirt im April 1887.
 

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.04.1887
Date	
Data	
Seite	359-371
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 484

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.